

Fachhochschule Koblenz
Am Finkenherd 4

56075 Koblenz

Fachhochschule Ludwigshafen
Ernst-Boehe-Straße 4

67059 Ludwigshafen

Fachhochschule Mainz
Seppel-Glückert-Passage 10

55116 Mainz

Fachhochschule Trier
Schneidershof

54293 Trier

Fachhochschule Worms
Erenburger Straße 19

67549 Worms

**Unfallschutz für Studierende;
hier: Gesetzliche Unfallversicherung der Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 des
Sozialgesetzbuchs - Siebtes Buch - (SGB VII)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII sind Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen kraft Gesetzes unfallversichert. In der Vergangenheit wurde davon ausgegangen, dass Studierende auch während ihrer von der Studien- bzw. Prüfungsordnung vorgeschriebenen Praktika nach dieser Vorschrift umfassend

unfallversichert sind. Nachdem allerdings diese Frage kürzlich problematisiert wurde, ergab eine Durchsicht der vorhandenen Kommentarliteratur und der Rechtsprechung ein anderes Bild. Danach sind Studierende im Rahmen ihres Praktikums oder Praxissemesters nur versichert, wenn die Veranstaltung von der Hochschule selbst organisiert und betreut wird. Das heißt, die Hochschule muss entscheiden den Einfluss auf die Organisation und den Ablauf des Praktikums haben (vgl. BSG, 2. Senat, Urt. v. 28.02.1990 - 2 RU 34/89 - und Urt. v. 26.09.1996 - 2 RU 12/96 -, beide zitiert nach jurisweb, jeweils m. w. N.).

Diese Voraussetzungen sind z. B. selbst bei den Studierenden der Fachhochschulen in den von ihnen abzuleistenden praktischen Studiensemestern (vgl. § 21 Abs. 3 Fachhochschulgesetz) in der Regel nicht erfüllt. Zwar erfolgen die Planung und Durchführung der Praktikumssemester z. B. in Betrieben durchaus in Absprache mit dem jeweiligen Hochschullehrer, auch wird dieser sich in der Regel ab und zu selbst vor Ort ein Bild vom Ablauf machen, diese Betreuung reicht für eine Einbeziehung des Praktikums in den Unfallschutz nach der zitierten Rechtsprechung (BSG, Urt. v. 28.02.1990, a.a.O., S. 5) aber nicht aus.

Es bleibt folglich festzuhalten, dass der Unfallschutz der Studierenden während entsprechender Praktika bzw. Praxissemester nicht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII gewährleistet ist. Diese Auffassung wird vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit geteilt. Eine Ausnahme bildet lediglich beim Medizinstudium die 12-monatige praktische Ausbildung in einem Lehrkrankenhaus, weil diese klinisch-praktische Ausbildung hochschulrechtlich, inhaltlich-ausbildungsmäßig und organisatorisch in das Gesamtstudium der Medizin integriert ist.

Die Tatsache, dass § 2 Abs. 1 Nr. 8 c SGB VII in den geschilderten Fällen keinen Schutz bietet, bedeutet allerdings nicht, dass die Studierenden während ihrer Praktika überhaupt nicht unfallversichert sind. Vielmehr besteht für die Dauer der Praktika eine gesetzliche Unfallversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger des Betriebs, in dem sie beschäftigt sind. Diese Unfallversicherung entsteht mit Aufnahme des Praktikums; wobei davon ausgegangen wird, dass das Praktikum eine Beschäftigung wie in einem normalen Beschäftigungsverhältnis darstellt.

Es erscheint insofern ratsam, dass die Studierenden einen schriftlichen Vertrag mit dem Betrieb schließen, um einen entsprechenden Nachweis in der Hand zu haben. Im Fall eines Unfalls ist darauf zu achten, dass eine Unfallanzeige durch den „Arbeitgeber“ erstattet wird; dazu ist der Betrieb verpflichtet.

Ich möchte anregen, die Studierenden vor Beginn des Praktikums bzw. eines Praxissemesters nach Möglichkeit auf die dargestellten Punkte (Vertrag; Unfallanzeige) aufmerksam zu machen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:



(Giselheid Wilke)